



<p><sup>3</sup> Motorfahrzeuge bestimmter Klassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1, die aufgrund schlechter Abgaswerte oder hoher Umweltbelastungen ökologisch unerwünschte Wirkung entfalten, können beginnend ab Erstmatrikulation mit einem Zuschlag (Malus) von maximal 30 Prozent der allgemeinen Verkehrssteuer belastet werden. Davon ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge (Zulassungscode 180).</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt bei Bedarf periodisch fest, für welche Fahrzeugklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 in welchem Umfang eine Ermässigung (Bonus) gewährt bzw. ein Zuschlag (Malus) erhoben wird. Er beachtet dabei den Grundsatz der Saldoneutralität von Ermässigungen und Zuschlägen.</p>	<p><sup>4</sup> Der Regierungsrat legt bei Bedarf periodisch fest, für welche Fahrzeugklassen im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 in welchem Umfang eine Ermässigung (Bonus) gewährt bzw. ein Zuschlag (Malus) erhoben wird. <del>Er beachtet dabei den Grundsatz der Saldoneutralität von Ermässigungen und Zuschlägen.</del></p>
<p><b>Art. 10</b> Verwendung des Steuerertrages</p> <p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden.</p> <p><sup>2</sup> Sie werden wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a. fünf Sechstel zugunsten des Kantons;</p> <p>b. ein Sechstel zugunsten der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Der den Gemeinden zustehende Anteil wird gemäss einem vom Landrat definierten Schlüssel verteilt.</p>	<p><sup>1</sup> Die Verkehrssteuern sind zur Deckung der mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden; <u>vorbehalten bleibt Absatz 4.</u></p> <p><sup>4</sup> Ergibt die Jahresrechnung einen Überschuss von Zuschlägen (Malus) gemäss Artikel 8a, werden diese jährlich dem Energiefonds gemäss Artikel 35 ff. des Energiegesetzes<sup>1)</sup> zugewiesen.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>GS VII E/1/1, Energiegesetz (EnG) vom 7. Mai 2000 (Stand 1. Juli 2022), wird wie folgt geändert:</p>

<sup>1)</sup> GS VII E/1/1

<p><b>Art. 35</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds geschaffen.</p> <p><sup>2</sup> Als förderungswürdig gelten:</p> <p>a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung;</p> <p>b. Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen;</p> <p>c. Anwendung neuer, zukunftsgerichteter Technologien zur umweltschonenden Energiegewinnung oder -anwendung;</p> <p>d. Forschung, energiebezogene Beratung, Ausbildung und Information;</p> <p>e. Massnahmen im Rahmen des Klimaschutzes.</p> <p><sup>3</sup> Der Landrat bestimmt in den einzelnen Förderbereichen die zu fördernden Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Der Landrat kann für Gebäudesanierungen in einzelnen Regionen einen Beitragssatz vorsehen, der maximal doppelt so hoch ist wie im übrigen Kantonsgebiet.</p>	<p><sup>1</sup> Zur finanziellen Förderung von Vorhaben zur rationellen Energieanwendung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, <u>zur Förderung einer umweltverträglichen Mobilität</u> und zum Klimaschutz wird ein Energiefonds geschaffen.</p> <p>a. rationelle und umweltschonende Energieanwendung, <u>insbesondere auch bei der Mobilität</u>;</p>
<p><b>Art. 36</b> Finanzierung</p> <p><sup>1</sup> Der Energiefonds wird als Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt <sup>1)</sup> geführt.</p> <p><sup>2</sup> Der Energiefonds wird 2023 mit 12 Millionen Franken und in den Jahren 2024–2035 jährlich mit 1 Million Franken dotiert.</p>	

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2

<p><sup>2a</sup> Der Regierungsrat kann Ertragsüberschüsse in der Jahresrechnung für die Einlage in den Energiefonds verwenden. Wird durch solche Einlagen das Gesamttal von 24 Millionen Franken früher erreicht, entfällt die jährliche Einlage.</p> <p><sup>3</sup> .....</p> <p><sup>4</sup> Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Einnahmen und Ausgaben werden über die Erfolgsrechnung abgewickelt. Der Energiefonds gleicht den Nettoaufwand aus.</p> <p><sup>5</sup> Das Kapital des Fonds wird gemäss den Vorgaben der Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz<sup>1)</sup> verzinst.</p>	<p><sup>2b</sup> Der allfällige Malus-Überschuss der Motorfahrzeugsteuer wird in den Energiefonds eingelegt.</p>
	<b>III.</b>
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	<b>IV.</b>
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
	[Ort] [Behörde]

<sup>1)</sup> GS VI A/1/2/1